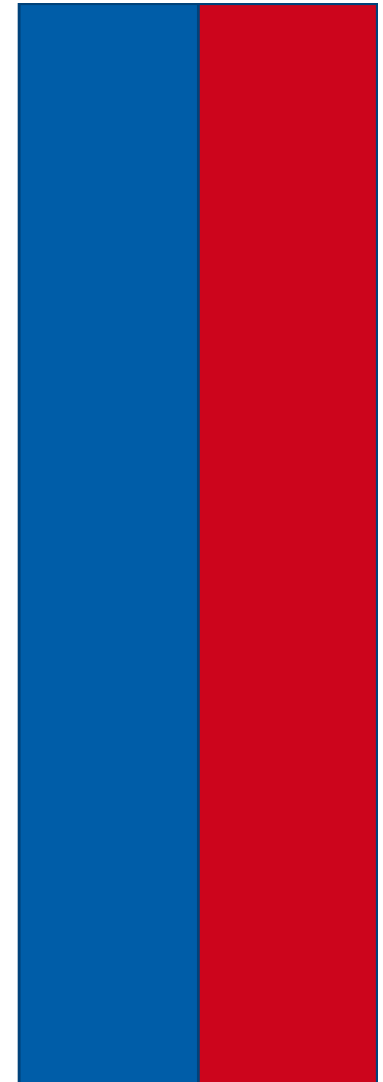


# Frauen mit Sinnesbehinderungen besser vor Gewalt schützen

Pforzheim/Enzkreis, 26.03.2024





# Gewaltbetroffenheit

**Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von Gewalt und Missbrauch betroffen und müssen besser geschützt werden.**

Mädchen und Frauen mit Behinderung erleben je nach Gewaltform **zwei bis dreimal häufiger** Gewalt als Mädchen und Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Besonders häufig erfahren **gehörlose**, psychisch erkrankte **und blinde Frauen** Gewalt sowie Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben.



# Staatliche Verpflichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in mehreren völkerrechtlichen Übereinkommen sowie gesetzlich verpflichtet, aktiv Maßnahmen zum Schutz behinderter Menschen vor Gewalt zu treffen.

- UN-BRK (2009)
- Istanbul-Konvention (2018)
- SGB IX (in vier Reformstufen 2016 bis 2023)



# UN-BRK

**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (seit 01. Januar 2009 in Kraft)

## **Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

(1) Die Vertragsstaaten treffen **alle geeigneten** Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen **Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen** sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung **vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, **zu schützen**.



# UN-BRK

## Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von **das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen** und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die **Bereitstellung von Informationen und Aufklärung** darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können.



# UN-BRK

## Die UN-BRK

- liefert damit Ansatzpunkte für die inklusive Ausgestaltung des Gewaltschutzes (Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und Behinderung)
- verpflichtet die Vertragsstaaten
  - zur Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
  - sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die akut von Gewalt bedroht und betroffen sind, Zugang zu effektivem Schutz erhalten



# Istanbul-Konvention

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

seit 01.02.2018 in Kraft



# Istanbul-Konvention

## Artikel 1

Zweck des Übereinkommens ist es

- a) **Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen** und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen
- b) einen Beitrag zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung** der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die **Stärkung der Rechte der Frauen**, zu fördern.





# Istanbul-Konvention

## Die Istanbul-Konvention

- verpflichtet Bund und Länder, die erforderlichen Strukturen und Angebote zur Prävention, Intervention, Strafverfolgung und Rehabilitation sukzessive auf- bzw. auszubauen und finanziell abzusichern.



# SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

## Verankerung des Gewaltschutzes in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung

### § 37a SGB IX Gewaltschutz (im Juni 2021 neu eingefügt)

(1) Die **Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen** und von Behinderung bedrohte Menschen, **insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung** und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.



# SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

## § 37a Gewaltschutz

(2) Die **Rehabilitationsträger** und die Integrationsämter **wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben **darauf hin, dass der Schutzauftrag** nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.



## Wichtige Studien

- Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2012)
- Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen - Ursachen, Risikofaktoren und Prävention (2014)
- Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (2021)



## Was zeigen diese Studien?

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen.

Am stärksten von Gewalt betroffen sind gehörlose und psychisch erkrankte Frauen.

Die meisten haben körperliche und psychische Gewalt schon in Kindheit und Jugend erlebt.



# Gewaltbetroffenheit gehörloser Frauen

Gehörlose Frauen weisen im Vergleich zu Frauen mit anderen Behinderungen bei allen Formen von Gewalt eine hohe und oft sogar die höchste Betroffenheit auf.

Bei körperlicher und sexualisierter Gewalt sind sie **am stärksten betroffen**.

Quelle: Studie zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland 2012



# Gewaltbetroffenheit gehörloser Frauen

Gewaltbetroffenheit gehörloser Frauen seit dem 16. Lebensjahr  
(Mehrfachnennungen)

- Psychische Gewalt: Bevölkerungsdurchschnitt 45 %, Gehörlose 83 %
- Körperliche Gewalt: Bevölkerungsdurchschnitt 35 %, Gehörlose 78 %
- Sexuelle Gewalt: Bevölkerungsdurchschnitt 13 %, Gehörlose 46 %
- Sexuelle Belästigung: Bevölkerungsdurchschnitt 61 %, Gehörlose 87 %

Quelle: Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen - Ursachen, Risikofaktoren und Prävention (2014)



# Barrieren beim Zugang zu Unterstützung

- stark erschwerter Zugang gehörloser Frauen zu Aufklärung, Unterstützung und Beratung
- Fehlen spezifischer Angebote und konkreter Unterstützungsmaßnahmen
- fehlende Niedrigschwelligkeit, um Fachberatungsstellen zu kontaktieren
- Kommunikationsbarrieren
- benachteiligende und diskriminierende Erfahrungen in Institutionen, im sozialen Umfeld und der Öffentlichkeit
- Erfahrung von strukturellen Benachteiligungen und Rücksichtslosigkeit im Kontext von Ämter- und Behördenkontakten





# Erschwerte Information und Kommunikation

Diskriminierung und (strukturelle) Gewalt gegenüber gehörlosen Frauen umfasst auch den sprachlich-kommunikativen Bereich.

Ein Großteil der gehörlosen Frauen hat aufgrund einer Schulbildung ohne Gebärdensprache zum Teil erhebliche Schwierigkeiten, schriftsprachliche Texte zu verstehen.

Beiläufige Informationen können aufgrund des fehlenden Gehörs nicht aufgenommen werden.

Beratungsangebote und Anlaufstellen für Frauen in Gewaltsituationen können von gehörlosen Frauen vielfach gar nicht genutzt werden.



# Gewaltbetroffenheit blinder Frauen

Hohe Betroffenheit

- von körperlicher und psychische Gewalt in Kindheit und Jugend
- von sexuellem Missbrauch in Kindheit oder Jugend
- von psychischer und körperlicher Gewalt im Erwachsenenalter
- von sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter



# Häufige Erfahrungen

- Erfahrung ungefragt und unangenehm angefasst zu werden
- Erfahrung vorenthaltener Hilfe oder eines Zuviel an Hilfe
- Erfahrung des Absprechens von Fähigkeiten
- Erfahrung, nicht ernst genommen zu werden
- großes Unsicherheitsgefühl im Alltag
- eingeschränktes Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum
- Gefühl, sich unzureichend wehren zu können
- Fehlen enger, vertrauensvoller und verlässlicher Beziehungen



## Fazit aller Studien

Frauen mit Behinderungen sind bislang unzureichend vor körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt geschützt und darüber hinaus vielfältigen Formen von Diskriminierung und struktureller Gewalt ausgesetzt.

*Strukturelle Gewalt umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die zu ungleichen Lebenschancen, Diskriminierung und Benachteiligungen von einzelnen Personen oder Personengruppen führen.*



# Hindernisse bei der Unterstützungssuche

- Unterstützungsangebote sind für die Frauen überwiegend nicht zugänglich bzw. nicht oder nur wenig zielgruppenspezifisch, niedrigschwellig und bedarfsgerecht ausgerichtet.
- Die Erfahrungen mit Reaktionen auf die Offenbarung von Gewalt und mit Unterstützung im Kindes- und Jugendalter hatten Auswirkungen darauf, ob Unterstützungsangebote im Erwachsenenalter genutzt werden oder nicht.
- Die Suche ist durch Abhängigkeiten und Selbstwertprobleme erschwert.
- Ein besonderes Hindernis bei der Suche nach Unterstützung ist der begrenzte Kreis an sozialen Kontakten.



## Was ist notwendig?

- niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für Frauen mit Behinderungen
- Vermittlung von Information und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen
- konsequenter Abbau von Diskriminierung und struktureller Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- Maßnahmen, die das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Frauen mit Behinderungen stärken



## Was ist notwendig?

- Sensibilisierung im Hinblick auf potentiell Grenzen verletzende Situationen
- Frühzeitige Gewaltprävention bereits in Kindheit und Jugend
- Angebote zur Stärkung und Förderung des physischen und psychischen Selbstbewusstseins von Mädchen mit Behinderungen
- Angebote für Eltern und Angehörige behinderter Kinder
- Entwicklung von zielgruppenspezifischen Präventions-, Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Heike Händel

Paritätischer Baden-Württemberg

Mobil: 0176 489 968 44

E-Mail: [haendel@paritaet-bw.de](mailto:haendel@paritaet-bw.de)

Internet: [www.paritaet-bw.de](http://www.paritaet-bw.de)